

**1.Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Niederkirchen
vom 04.07.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Ortsgemeinderat Niederkirchen in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederkirchen vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I:

1. In § 5 Abs. 3 Buchstabe e wird die Zahl „2.500,00“ durch die Zahl „4.000,00“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Buchstabe b wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „2.500,00“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetz“ durch die Worte „nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „12,10“ durch die Zahl „13,20“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetz“ durch die Worte „nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetz“ durch die Worte „nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.

Artikel II:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederkirchen, den 04.07.2019
Wolfgang Pfleger, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Niederkirchen vom 02.07.2019 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterbach, den 04.07.2019
Harald Westrich, Bürgermeister